

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen.
In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeinde: Zirl Telefon: 05238/54001
Adresse: Bühelstraße 1 E-Mail: marktgemeinde@zirl.tirol.gv.at
6170 Zirl

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 25. Mai 2014 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Wahlzeiten und Verbotszonen:

Bezeichnung:	Sprengel:	Adresse:	Wahlzeit:		Verbotszone:	Barrierefrei:
			von:	bis:		
Gemeindeamt - Parterre	1	Bühelstraße 1	08:00	13:00	50 m um das Gebäude	Ja
Gemeindeamt - Besprechungszimmer	2	Bühelstraße 1	08:00	13:00	50 m um das Gebäude	Ja
Gemeindeamt - Trauungssaal	3	Bühelstraße 1	08:00	13:00	50 m um das Gebäude	Ja
Volksschule	4	Schulgasse 16	08:00	13:00	50 m um das Gebäude	Ja
Volksschule	5	Schulgasse 16	08:00	13:00	50 m um das Gebäude	Ja
Volksschule	6	Schulgasse 16	08:00	13:00	50 m um das Gebäude	Ja
Fambozi	7	Florianstraße 7	08:00	13:00	50 m um das Gebäude	Ja
Fambozi	8	Florianstraße 7	08:00	13:00	50 m um das Gebäude	Ja

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der (Die)/Für den (die) Bürgermeister(in):

